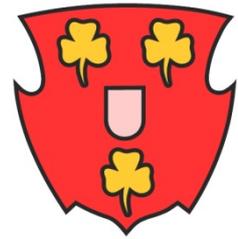


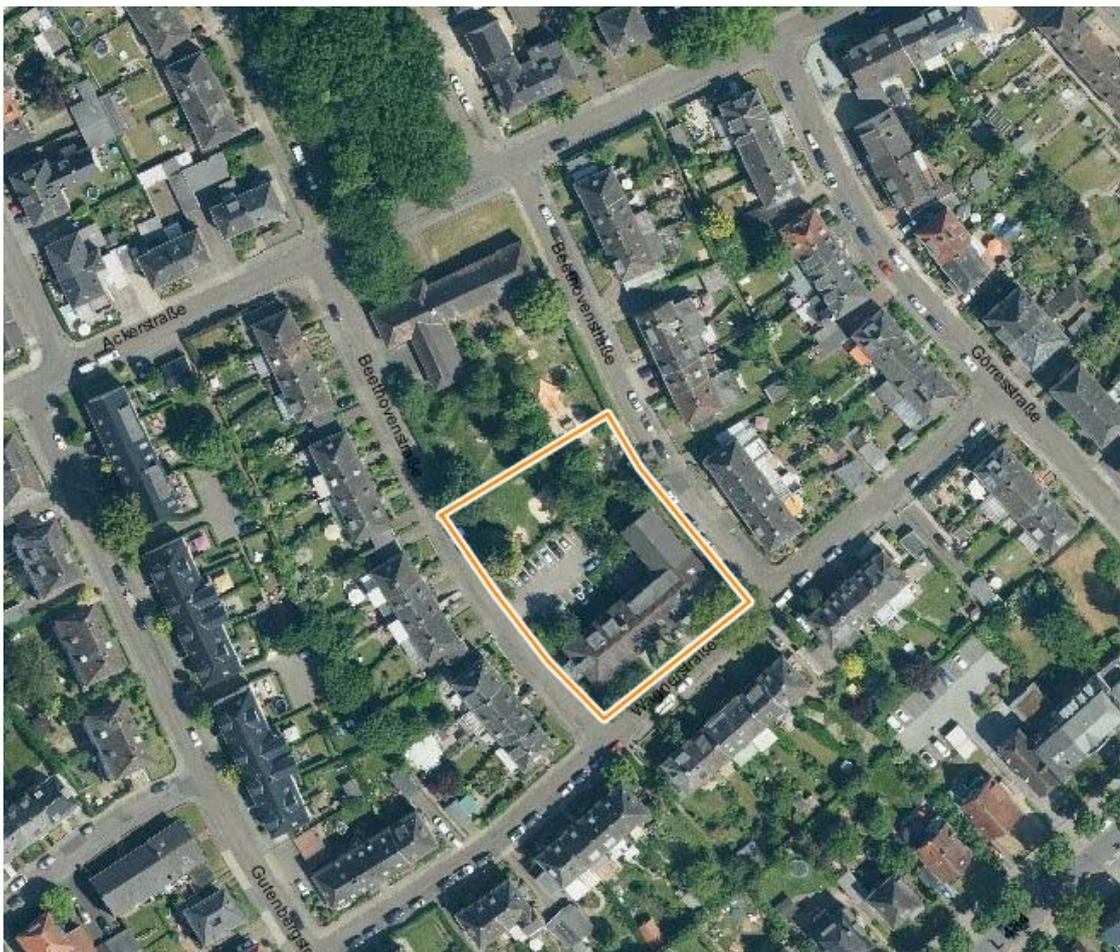
Stadt Kleve
Die Bürgermeisterin

FB Planen und Bauen
Abt. Stadtplanung



**Bebauungsplan Nr. 1-314-0
für den Bereich Wagnerstraße / Beethovenstraße**

Begründung zum Satzungsbeschluss



Kleve im Januar 2017

Begründung

zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1-314-0 für den Bereich Wagnerstraße / B
Beethovenstraße (im Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung
einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB)

GLIEDERUNG

1. Planungsanlass	1
2. Verfahren.....	1
3. Lage, Größe und Charakter des Plangebiets.....	1
4. Planerische Ausgangssituation	3
4.1 Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99).....	3
4.2 Satzungen und Konzepte der Stadt Kleve	4
4.3 Flächennutzungsplan der Stadt Kleve	7
4.4 Rechtskräftige Bebauungspläne der Stadt Kleve.....	8
5. Ziele und Zwecke der Planung, städtebauliches Konzept	8
6. Festsetzungen zur baulichen Nutzung	8
6.1 Art der baulichen Nutzung	8
6.2 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, Gebäudehöhe	8
6.3 Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen	9
6.4 Bäume	9
7. Erschließung, Ver- und Entsorgung.....	9
8. Artenschutz	9
9. Sonstige Belange	12

1. Planungsanlass

An die Stadtverwaltung ist die Idee herangetragen worden, im Bereich Wagnerstraße / Beethovenstraße das Bestandsgebäude abzureißen und einen Neubau zu errichten. Dort soll unter anderem ein Wohnprojekt der Lebenshilfe errichtet werden. Um dieses Projekt zu ermöglichen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans notwendig. Bislang gilt der Bereich als unbepannter Innenbereich und ist gem. § 34 Baugesetzbuch zu beurteilen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1-314-0 für den Bereich Wagnerstraße / Beethovenstraße liegt in der Klever Oberstadt. Im Norden grenzt ein Kindergarten an.

Ziel des Bebauungsplans ist es ein Wohngruppenprojekt für soziale Zwecke zu ermöglichen. Derzeit ist die Fläche schon stark durch diese Nutzung geprägt. Diese Bestandsgebäude sollen nun teilweise abgerissen, neugebaut oder saniert werden.

2. Verfahren

Für den Bereich existiert kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Es wird das beschleunigte Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB angewendet, da es sich bei der vorliegenden Planung um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt.

3. Lage, Größe und Charakter des Plangebiets

Das Plangebiet liegt zentral in der Klever Oberstadt, ca. 400 m vom EOC und etwa einen Kilometer von der Fußgängerzone entfernt. Die Umgebung ist geprägt durch eine innerstädtische Wohnbebauung. Die Größe des Plangebiets beträgt insgesamt ca. 2.500 m²

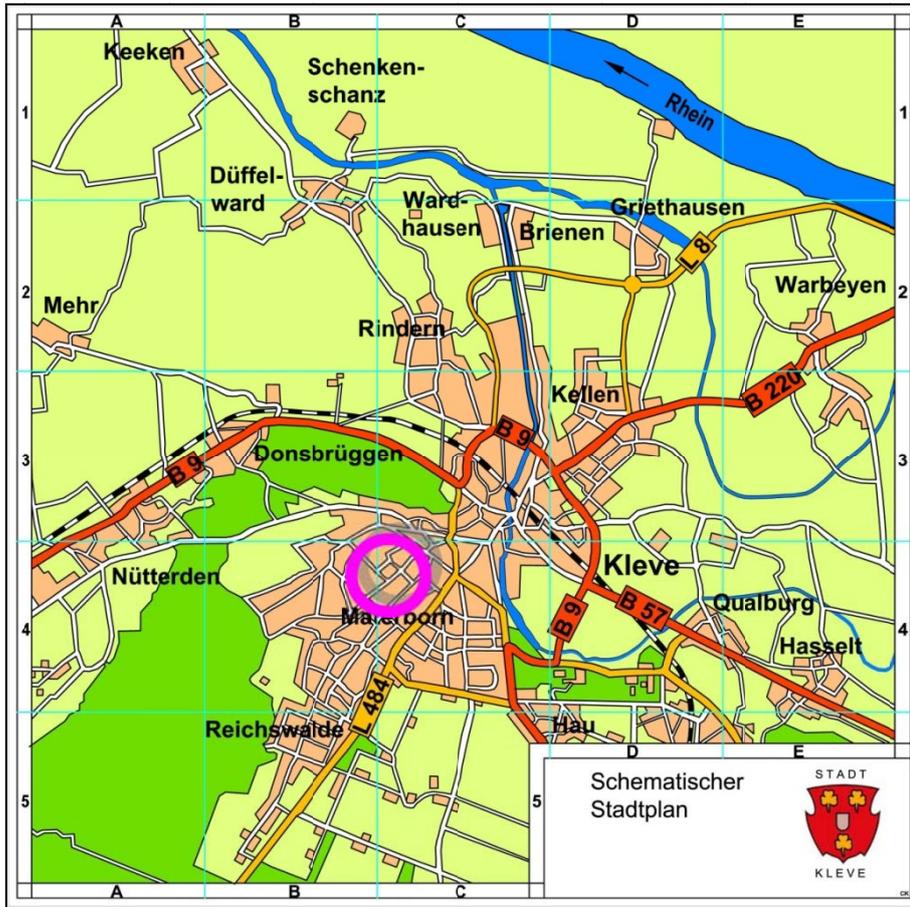


Abb. 1: Lage im Stadtgebiet, unmaßstäblich



Abb. 2: GIS-Auszug (ALKIS) mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1-314-0, unmaßstäblich

4. Planerische Ausgangssituation

4.1 Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)

Die landesplanerischen Ziele für den Regierungsbezirk Düsseldorf werden im Regionalplan der Bezirksregierung aus dem Jahr 1999 (GEP 99) festgeschrieben. Die Ziele sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sowie § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) von den Kommunen bei der Aufstellung ihrer Bauleitpläne zu beachten, d.h. die Bauleitpläne sind an die Ziele des Regionalplans anzupassen. Der Regionalplan formuliert die Ziele sowohl in zeichnerischer als auch in textlicher Form.

Im Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) ist gemäß Ziel 1 in Kap. 1.2 des GEP 99 das Wohnen zu entwickeln, aber auch komplementäre Nutzungen wie Versorgungseinrichtungen, Dienstleistungen, nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe und Sport-, Grün- und Erholungsflächen sind dort vorzusehen.

Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sind gemäß Ziel 1 in Kap. 1.3 des GEP 99 für gewerbliche Betriebe vorzuhalten. Insbesondere emittierende Betriebe sollen hier angesiedelt werden, während nicht störendes Gewerbe zunehmend in ASB unterzubringen ist.

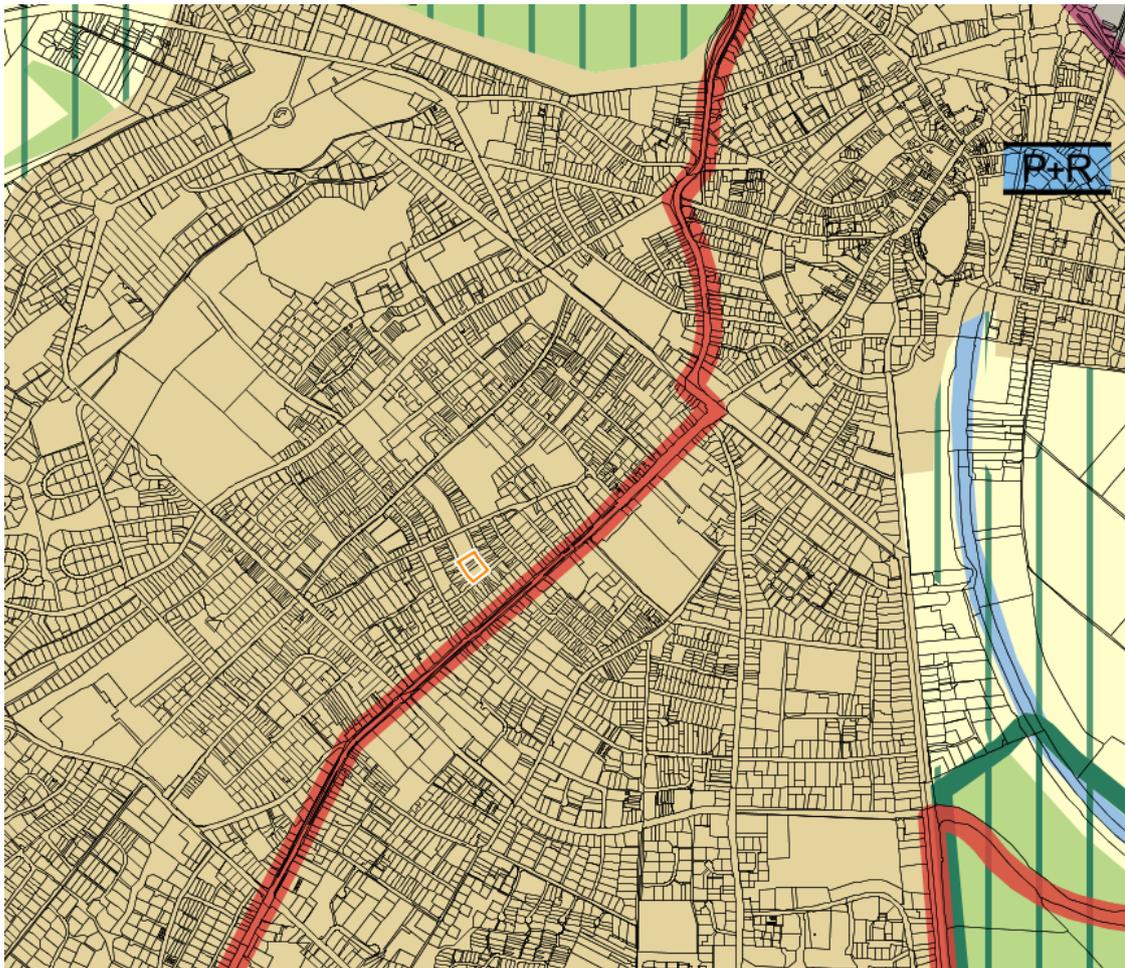


Abb. 3: Auszug aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99), unmaßstäblich

Das Plangebiet liegt innerhalb des Allgemeinen Siedlungsbereichs, daher entspricht die Festsetzung des Bebauungsplans 1-314-0 als Gemeinbedarfsfläche für soziale Zwecke den Vorgaben des GEP.

Der Regionalplan befindet sich zurzeit in der Überarbeitung. Es liegt bislang ein Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans vor, welchen der Regionalrat am 23.06.2016 beschlossen hat (RPD – Regionalplan Düsseldorf). Dieser Entwurf ist im Rahmen der Bauleitplanung bereits zu berücksichtigen. Im Entwurf ist der Geltungsbereich ebenso als Allgemeiner Siedlungsbereich ausgewiesen. Damit sind die Ziele der Raumordnung beachtet worden.

4.2 Satzungen und Konzepte der Stadt Kleve

Der Rat der Stadt Kleve hat am 20.05.2009 sowohl das Stadtentwicklungskonzept Kleve als auch das Einzelhandelskonzept als handlungsleitende Grundlagen für die künftige Entwicklung Kleves beschlossen. Beide Konzepte sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB als städtebauliches Entwicklungskonzept in der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Stadtentwicklungskonzept

Das Stadtentwicklungskonzept dient als Wegweiser für die zukünftige Entwicklung und Positionierung der Stadt. Es zeigt Potenziale und Schwächen verschiedener Funktionen der Stadt auf und formuliert darauf aufbauend unter dem Leitbild „Qualität vor Quantität“ Zielaussagen und Handlungsfelder, an denen zukünftige, für die Stadtentwicklung relevante Planungen und Entscheidungen auszurichten sind. Dazu zählen u.a. das Ziel der behutsamen Siedlungsflächenentwicklung und der Vorrang der Innen- vor der Außenentwicklung. Unter dieser Maxime soll sich die Siedlungsflächenentwicklung vorrangig auf die Nachverdichtung, Schließung von Baulücken, Arrondierung von Siedlungsrändern und Wiedernutzung/ Umstrukturierung von Flächen innerhalb des bereits bebauten Stadtgebiets konzentrieren, um gleichzeitig den Freiraum zu schonen.



Abb. 4: Ziele und Handlungsfelder des Stadtentwicklungskonzepts Kleve

Die Ziele des Stadtentwicklungskonzepts sind in der Bauleitplanung zu berücksichtigen und bilden insbesondere bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans die wesentlichen Rahmenbedingungen für die zukünftige Entwicklung.

Der Bebauungsplan 1-314-0 dient der städtebaulichen Ordnung eines innerstädtischen Quartiers. Daher entspricht der Bebauungsplan in Gänze den Zielen des Stadtentwicklungskonzepts.

Einzelhandelskonzept

Mit dem Einzelhandelskonzept wird eine Grundlage zur Steuerung der Einzelhandelsentwicklung in der Stadt geschaffen. Dies ist notwendig, um die bestehenden Stadt- bzw. Stadtteilzentren zu schützen und weiterzuentwickeln und gleichzeitig die Nahversorgung der Bevölkerung sicher zu stellen. Dies geschieht hauptsächlich durch die Ausweisung von Zentralen Versorgungsbereichen und die Aufstellung einer Sortimentsliste mit einer Auflistung von nahversorgungs-, zentren- sowie nicht-zentrenrelevanten Sortimenten. Durch die genaue Zuordnung, welche Sortimente in welchen Bereichen der Stadt zulässig bzw. unzulässig sind, können negative Entwicklungen verhindert werden – vorausgesetzt, es findet eine entsprechende Umsetzung in der Bauleitplanung statt.

Das Plangebiet liegt außerhalb der Zentralen Versorgungsbereiche. Durch die Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ ist eine Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben ausgeschlossen. Das Konzept wird dementsprechend in diesem Bebauungsplan umgesetzt.

Vergnügungsstättenkonzept

Das Vergnügungsstättenkonzept wurde vom Rat der Stadt Kleve am 22.05.2013 als städtebauliches Entwicklungskonzept beschlossen. Durch diese Konzeption werden transparente und einheitliche Entscheidungsregeln für die Einzelfallbewertung geschaffen sowie eine hohe (bau)rechtliche Planungssicherheit erreicht.

Die Entwicklungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass sich in Städten vermehrt Vergnügungsstätten ansiedeln. Insbesondere in Kerngebieten sind diese auch grundsätzlich zulässig, in einigen anderen Gebietstypen sind sie ausnahmsweise zulässig. Da jedoch Vergnügungsstätten ein Indikator für den sogenannten Trading-Down-Effekt sind, ist eine Steuerung ihrer Ansiedlung sinnvoll und für eine geordnete städtebauliche Entwicklung notwendig. Wesentliche Voraussetzung für eine gesamtstädtische Steuerung ist die hinreichend detaillierte städtebauliche Begründung.

Die räumliche Steuerung von Vergnügungsstätten, also auch der Ausschluss, ist grundsätzlich zulässig. Allerdings ist es planungsrechtlich notwendig, Gebiete/ Stadtbereiche/ Räume auszuweisen, in denen Vergnügungsstätten zulässig sind - ein Totalausschluss im gesamten Stadtgebiet ist rechtlich grundsätzlich nicht möglich. Eine häufig formulierte (politische) Zielsetzung zur Steuerung von Vergnügungsstätten ist der Nutzungsausschluss zum Schutz der Innenstadt. Eine Konsequenz dieser Zielsetzung ist die Ausweisung von Zulässigkeitsbereichen in einem/ mehreren Gewerbegebiet(en) oder sonstigen Gebieten.

Grundsätzlich stehen drei Steuerungsrichtungen zur Verfügung:

- Einzelfallbewertung im Sinne räumlicher Ausnahmen
- Ausschluss in Gebieten mit allgemeiner Zulässigkeit und Definition von Standorten außerhalb der allgemeinen Zulässigkeit,
- Beschränkung der Spielstätten auf die Gebiete mit allgemeiner Zulässigkeit mit entsprechender Feinsteuerung.

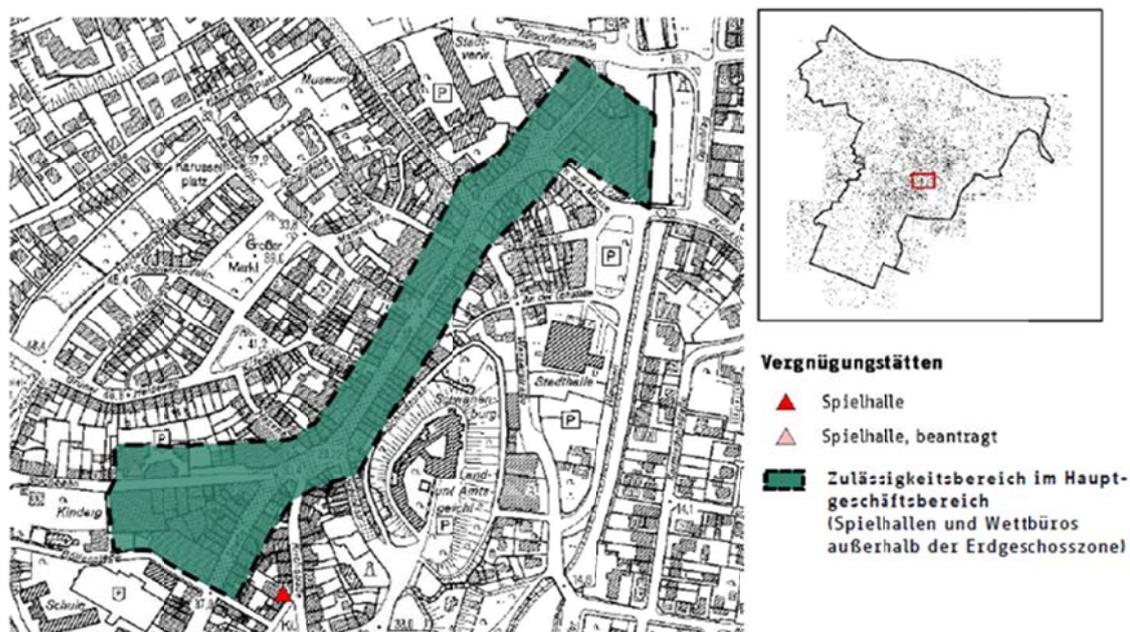


Abb. 5: Übersicht der Zulässigkeitsbereich von Vergnügungsstätten im Hauptgeschäftsbereich

Vergnügungsstätten sind innerhalb des Plangebiets nicht zulässig. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1-314-0 liegt außerhalb dieser Zone.

Gestaltungssatzung

Im Falle des vorliegenden Bebauungsplans ist keine Gestaltungssatzung anzuwenden, da diese nicht für Gemeinbedarfsflächen gültig sind. Dennoch sollte bei der Gestaltung die Bestandsbebauung in der Umgebung Berücksichtigung finden.

4.3 Flächennutzungsplan der Stadt Kleve

Bebauungspläne sind nach den Vorschriften des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln. Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Kleve stammt aus dem Jahr 1976. Im Jahr 1998 erfolgte seine Neubekanntmachung unter Berücksichtigung aller bis dahin durchgeführten Änderungen.

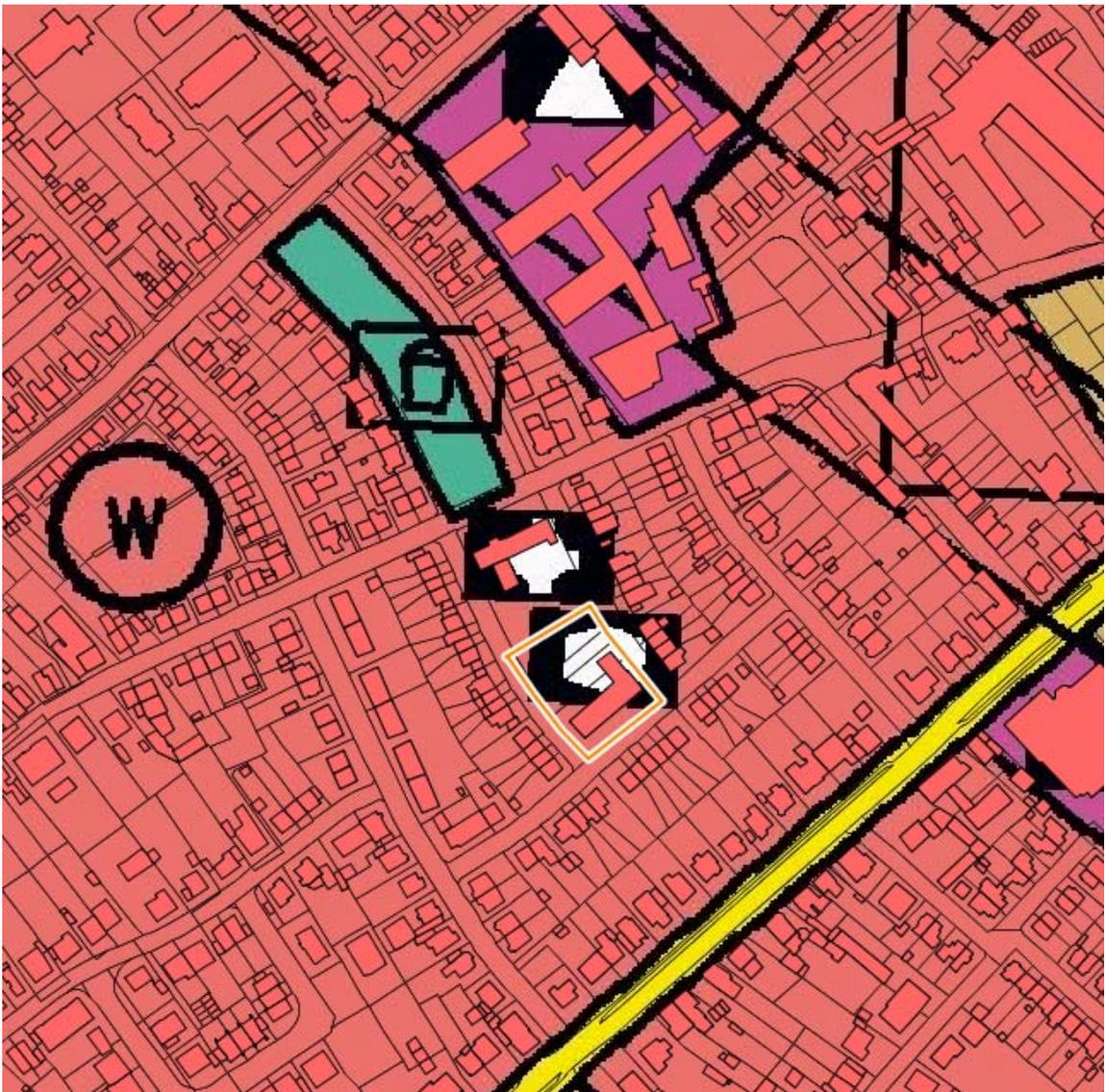


Abb. 6: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Kleve, unmaßstäblich

Im aktuellen Flächennutzungsplan (FNP) ist der Bereich des Bebauungsplans 1-314-0 als Wohnbaufläche dargestellt, allerdings bereits mit der Ergänzung "sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen", so dass die grundsätzliche Zielsetzung beibehalten wird. Im Zuge der Neuaufstellung des FNPs ist lediglich die Darstellung der Gemeinbedarfsfläche anzupassen.

4.4 Rechtskräftige Bebauungspläne der Stadt Kleve

Derzeit ist für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1-314-0 kein rechtskräftiger Bebauungsplan vorhanden.

5. Ziele und Zwecke der Planung, städtebauliches Konzept

Ziel des Bebauungsplans ist es ein Wohngruppenprojekt für soziale Zwecke zu ermöglichen. Derzeit ist die Fläche schon stark durch diese Nutzung geprägt. Diese Bestandsgebäude sollen nun teilweise abgerissen, neugebaut oder saniert werden. Aufgrund der Größe des geplanten Gebäudes und der besonderen Funktion ist eine bauordnungsrechtliche Beurteilung nach § 34 Baugesetzbuch schwierig. Da jedoch bereits jetzt eine derartige Nutzung im Bestand vorhanden ist und ein Neubau aber eine effizientere und moderne Lösung ermöglicht, wird hier die Notwendigkeit gesehen, einen Bebauungsplan aufzustellen. Aufgrund der Vorprägung des Bereichs durch die Nutzung im Bestand wird eine städtebauliche Verträglichkeit gesehen.

6. Festsetzungen zur baulichen Nutzung

6.1 Art der baulichen Nutzung

Im gesamten Geltungsbereich wird eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ festgesetzt. Diese Art der baulichen Nutzung entspricht dem aktuellen Gebietscharakter.

6.2 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, Gebäudehöhe

Aufgrund der Darstellung als Gemeinbedarfsfläche wird auf die Festsetzung eines Baufensters verzichtet, um möglichst viel Flexibilität für das Bauvorhaben zu gewährleisten.

Um jedoch der Bebauung in der Umgebung gerecht zu werden wird eine Höhenbeschränkung als Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen.

Die Höhe der baulichen Anlagen wird begrenzt auf eine maximale Außenwandhöhe von 6,5 m und eine maximale Firsthöhe von 11 m. Die maximale Firsthöhe (FH) ist als Maß von der Bezugsebene bis zum oberen Abschluss des Dachs (First) definiert.

6.3 Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen

Im Geltungsbereich sind Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO i.V.m. § 23 Abs. 5 BauNVO von über 30 m³ nicht zulässig. Weiterhin sind im gesamten Plangebiet Garagen nicht zulässig.

6.4 Bäume

Im Geltungsbereich finden sich vier Bäume, die durch die Baumschutzsatzung der Stadt Kleve geschützt sind. Diese Bäume sind zu erhalten und dauerhaft zu sichern.

7. Erschließung, Ver- und Entsorgung

Bei dem Geltungsbereich handelt es sich um ein verkehrlich sowie versorgungstechnisch bereits vollkommen erschlossenes Gebiet.

8. Artenschutz

Aus den §§ 44 und 45 BNatSchG ergibt sich die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen der Bauleitplanung. Es werden drei verschiedene Artenschutzkategorien unterschieden:

besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie)

streng geschützte Arten (national) inkl. der FFH-Anhang IV-Arten (europäisch)

europäische Vogelarten (europäisch)

Der Umfang der ASP beschränkt sich auf die europäisch geschützten Arten, für die im Zusammenhang mit der Bauleitplanung die Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten sind. Das LANUV hat für NRW aus naturschutzfachlicher Sicht eine Auswahl sogenannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen, die bei der ASP im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung zu bearbeiten sind.

Die ASP erfolgt in drei Stufen. Bei der Vorprüfung (Stufe I) wird durch eine überschlägige Prognose unter Berücksichtigung vorkommender Arten und der relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens untersucht, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Sind artenschutzrechtliche Konflikte nicht auszuschließen, ist für die betroffenen Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung (Stufe II) bezüglich der Verbotstatbestände erforderlich. In Stufe III wird ggf. geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann (aus: Gemeinsame Handlungsempfehlungen des MBV und des MKULNV 12/2010).

Das Plangebiet umfasst ein Gebäude mit angrenzendem Parkplatz, sowie einen Teilbereich der Außenflächen des angrenzenden Kindergartens. Neben Einzelgehölzen, von den vier Stück im Bebauungsplan 1-314-0 zum Erhalt festgesetzt werden, befinden sich als Trennung zwischen den Grundstücken und der Straße formbeschnittene Hecken im Geltungsbereich. Weiterhin sind Sträucher vorhanden. Der Bereich der Kindergartenaussen-

fläche ist mit mehreren Einzelgehölzen bestanden, Rasen- und Sandflächen bedecken den Boden. Die Fläche liegt in Mitten einer Wohnsiedlung.

Aufgrund der aktuellen Nutzungsstrukturen wurden die planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 4202, Quadrant 2, für die Lebensraumtypen Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken, Gärten und Gebäude ausgewertet.

Folgende Säugetierarten werden dort aufgeführt:

- Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus)
- Fransenfledermaus (Myotis nattereri)
- Abendsegler (Nyctalus noctula)
- Kleinabendsegler (Nyctalus leisleri)
- Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii)
- Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)
- Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)

Mit einem Vorkommen der Wasserfledermaus ist nicht zu rechnen, da die real vorhandenen Strukturen keine essentiellen Lebensstätten oder essentielle Nahrungshabitate für diese Art darstellen.

Ein Vorkommen der weiteren oben genannten Fledermausarten kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht pauschal ausgeschlossen werden, da die Strukturen potentiell die Ansprüche an Lebensstätten der Arten erfüllen können. Es besteht die Möglichkeit, dass etwa die Zwergfledermaus das Bestandsgebäude besiedelt hat und als Fortpflanzungsstätte nutzt. Auch können die im Gebiet vorhandenen Gehölze durch weitere Arten besiedelt sein. Der jetzige Zeitpunkt im Winter (Januar) ist für eine nähere Untersuchung methodisch ungeeignet, da sich die Fledermäuse derzeit im Winterschlaf in ihren Winterquartieren befinden.

Der Bebauungsplan 1-314-0 setzt neben dem Erhalt von drei Einzelbäumen eine Gemeinbedarfsfläche fest. Weitere Festsetzungen wie das Ausweisen überbaubarer Flächen werden nicht getroffen. Es ist somit nicht absehbar, zu welchem Zeitpunkt und in welchen Bereichen des Plangebietes Flächen in Anspruch genommen werden. Diese Fragestellung wird erst im Rahmen der Genehmigungsplanung abschließend geklärt werden.

Um keine Verbotstatbestände auszulösen, sind daher im Rahmen der Genehmigungsplanung einzelfallbezogene Untersuchungen unter Beteiligung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde bezüglich der Fledermausarten und insbesondere mit Hinblick auf Höhenbaumkartierungen durchzuführen. Dies gilt sowohl für Abriss- und Baumaßnahmen, bauliche Maßnahmen an der äußeren Gebäudehülle sowie Fällarbeiten. Wenn erforderlich sind entsprechende, artspezifische Vermeidungs- bzw. CEF Maßnahmen umzusetzen.

Weiterhin sind für den Geltungsbereich folgende Vogelarten relevant:

- Baumfalke (Falco Subbuteo)
- Baumpieper (Anthus trivialis)
- Eisvogel (Alcedo atthis)
- Feldsperling (Passer montanus)
- Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus)
- Habicht (Accipiter gentilis)
- Kuckuck (Cuculus canorus)
- Mäusebussard (Buteo buteo)
- Mehlschwalbe (Delichon urbica)
- Pirol (Oriolus oriolus)
- Rauchschwalbe (Hirundo rustica)
- Rebhuhn (Perdix perdix)
- Saatkrähe (Corvus frugilegus)
- Schleiereule (Tyto alba)
- Sperber (Accipiter nisus)
- Steinkauz (Athene noctua)
- Turmfalke (Falco tinnunculus)
- Waldkauz (Strix aluco)
- Waldohreule (Asio otus)
- Wespenbussard (Pernis apivorus)

Die Begehung zum jetzigen Zeitpunkt (Januar) im Winter ist für eine umfassende Feststellung des Artenvorkommens nicht geeignet, daher kann auch kein angemessener Ausschluss der o.g. Vogelarten vorgenommen werden, da zu diesem Zeitpunkt keine belastbaren Erkenntnisse gewonnen werden können. Möglicherweise vorkommende Arten können sich derzeit in ihren Überwinterungsquartieren befinden, zudem erfolgte die Begehung außerhalb der Brutzeiten.

Der Bebauungsplan setzt für den gesamten Geltungsbereich eine Gemeinbedarfsfläche fest. Somit ist eine nahezu vollkommene Bebauung, bis auf den Bereich der zum Erhalt festgesetzten Bäume, möglich. Der zukünftig überbaute Bereich kann somit auch in Bezug auf mögliche Auswirkungen auf die Vogelarten im Rahmen der Bauleitplanung nicht abgesehen werden. Erst im Rahmen eines konkreten Bauvorhabens sind weitergehende Untersuchungen unter Beteiligung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde zum Vorkommen erforderlich und zielführend. Sollte das Vorkommen einer oder mehrerer der o.g. Vogelarten nachgewiesen werden, sind entsprechende Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen umzusetzen.

Um real eine Auslösung der artenschutzrechtlichen Verbote ausschließen zu können sind daher im Vorfeld von Abriss-, Bau- und Fällarbeiten, sowie Arbeiten, welche einen Eingriff in die äußere Gebäudehülle darstellen, im Rahmen der Genehmigungsplanung weitergehende einzelfallbezogene Untersuchungen unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde, insbesondere mit Hinblick auf Horst- und Höhlenbaumkartierung, erforderlich und durchzuführen. Bei Feststellung des Vorkommens der Arten sind entsprechende Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen umzusetzen. Somit kann die Auslösung von Verboten aus-

geschlossen werden. Die Untersuchungen sind im Rahmen der Genehmigungsplanung erforderlich, da zu diesem Zeitpunkt nicht absehbar ist, wann o.g. bauliche Maßnahmen anfallen werden.

Generell sind die Verletzungs- und Tötungsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bei der Baufeldfreimachung (Rodung von Bäumen während der Fortpflanzungszeit) aufgrund der Ausprägung des Plangebiets zu beachten.

Weiterhin ist der Verbotstatbestand des § 39 Abs. 5 BNatSchG zu berücksichtigen (Verbot Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen). Demnach dürfen Hecken nur im Zeitraum 01. Oktober bis 28./29. Februar beseitigt werden.

Zusammenfassend sind bei Beachtung des Zeitraumes für Rodung und Baufeldfreimachung (01.10.- 28./29.02.), sowie bedingt durch die angeordneten weitergehenden Untersuchungen im Rahmen der Genehmigungsplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten zu erwarten. Das Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) ist dieser Begründung als Anlage beigefügt.

9. Sonstige Belange

Sonstige Belange sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bzw. in keinem nennenswerten Umfang betroffen.